

Arbeitsschutz – Jährliche Unterweisungen

Unter dem Überbegriff „Arbeitsschutz“ wird jeder Arbeitgeber durch Verordnungen und Gesetze angehalten durch jährliche Unterweisungen Schaden von seinen Arbeitnehmern abzuwenden.

Im Arbeitsschutzgesetz fordert der Gesetzgeber, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen hat. Die Unterweisung (§ 12 ArbSchG) muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Eine Dokumentation der Einweisung ist Pflicht (§ 4 DGUV V1). Insbesondere beim Einsatz neuer Arbeitsverfahren, neuer Gefahrstoffe und nach (Beinahe-) Unfällen sind diese Unterweisungen sinn- und wirkungsvoll. Da aber auch die Routine die Unfallgefahr nach langjähriger Tätigkeit erhöhen kann, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass diese Unterweisungen mindestens jährlich, bei Jugendlichen zweimal im Jahr zum Thema Arbeitsschutz stattfinden sollen.

Verschiedene weitere Rechtsvorschriften fordern eine Unterweisung. So steht z. Bsp. in der ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände, dass die Unterweisung auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände sowie das Verhalten im Brandfall einschließen muss.

Gesetzliche Grundlagen:

- ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz)
- DGUV V1 (Grundsätze der Prävention)
- ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände)
- GefStoffV (Gefahrstoffverordnung)
- TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe)
- JugArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz)
- RöV (Röntgenverordnung)
- BioStoffV (Biostoffverordnung)
- TRBA 250 (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe)
- StrlSchV (Strahlenschutzverordnung)
- BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung)
- PSA-BV (PSA Benutzungsverordnung)

QM und Beratung zum Praxismanagement:

Ihre Ansprechpartner des Praxisservice zu den Themen Praxismanagement und QM erreichen Sie über:

Praxisservice: Tel. 0711 7875-3300
 Fax: 0711 7875-483300
 E-Mail: praxisservice@kvbwue.de